Flensunger-Fastnachts-Vereinigung

SATZUNG

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen: Flensunger- Fastnachts- Vereinigung
Kurzbezeichnung: FFV

§ 2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Mücke-Flensungen

§ 3 Zweck und Ziel

Zweck und Ziel des Vereins ist die Pflege und Förderung des karnevalistischen Gedankens und der heimatlichen Kultur, sowie die Vermittlung von Frohsinn und Freude.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege heimatlichen Brauchtums in Verbindung mit karnevalistischen Darbietungen, Pflege des Liedgutes, Förderung sportlicher Übungen durch Tanz und Gymnastik. Förderung der Jugendarbeit. Außerdem durch die Unterhaltung von Senioren z. Bsp. bei Senioren- Nachmittagen oder durch Darbietungen in Pflege- und Altenheimen.

Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein arbeitet gemeinnützig.
   Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
   Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken der Kultur.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich, d.h. sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

1. Natürliche Personen

a) aktive Mitglieder
b) passive Mitglieder
c) Jugendmitglieder
d) Ehrenmitglieder

2. Juristische Personen

Zu 1 a + b Aktive und passive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu 1 c Jugendmitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zu 1 d Ehrenmitglieder können aufgrund einer Ehrenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, ernannt werden.

Zu 2 a Juristische Personen sind Körperschaften (Firmen, eingetragene Vereine usw.)

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.
Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

Minderjährige Antragsteller benötigen die schriftliche Genehmigung eines Erziehungsberechtigten.

§ 7 Beitrag

Der von den Mitgliedern zu erhebende Beitrag wird, den Bedürfnissen des Vereins entsprechend, von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bedürftigen kann der

Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1 a) Aktive, passive und Ehrenmitglieder, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben das aktive Wahlrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

b) Aktive und passive Mitglieder haben auch das passive Wahlrecht und können in den Vorstand gewählt werden.

c) Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht, außer bei der Wahl des Jugendvertreters.

2. Juristische Personen haben das Recht, Anträge zu stellen sowie an Abstimmungen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat dem Verein gegenüber die Pflicht:

a) die Satzung anzuerkennen und das Eigentum des Vereins pfleglich zu behandeln,

b) den Vereinszweck verwirklichen zu helfen und die Vereinsinteressen zu wahren,

c) die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuüben,

d) die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu beachten.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung des Vereins

b) schriftliche Austrittserklärung oder andere rechtsgültige Willenserklärung

c) Ausschluss

Ausschluss von natürlichen Personen kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei grober Missachtung der Satzung und Beschlüsse, bei unehrenhaften Verhalten und bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.

Ausschluss von juristischen Personen kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei grober Missachtung der Satzung und Beschlüsse, sowie bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand eingeleitet und durch die Mitglieder-versammlung beschlossen. Eine vorausgegangene Anhörung des Mitglieds muss gewährleistet sein. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft von natürlichen Personen, erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft von juristischen Personen (Firmen) erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Zu 1. Die Mitgliederversammlung

ist das oberste Organ und somit die beschlussfassende Versammlung der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist vom Vorstand einzuberufen und spätestens 120 Tage nach Ablauf des letzten Geschäftsjahres durchzuführen. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung **kann** bei Bedarf jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie **muss** einberufen werden, wenn dies mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 10 Tagen und ist schriftlich in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu geben und muss Ort, Datum und Uhrzeit sowie die Tagesordnung enthalten.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen und gültigen Stimmen. Die Abstimmungen erfolgen offen Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen die Abstimmung geheim durchzuführen.

Wahlen werden offen durchgeführt. Es kann auf Antrag der Versammlung, nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit, geheim gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer oder einen zu benennenden Vertreter ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben.

Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Mitgliederversammlung in das Protokoll aufgenommen wird.

Zu 2. Der Vorstand

wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

a) Geschäftsführender Vorstand:

1. Der erste Vorsitzende
2. Der stellvertretende Vorsitzende
3. Der Sitzungspräsident
4. Der Rechner
5. Der Schriftführer

b) Erweiterter Vorstand:

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der Narrenrat

Der Verein wird durch den Geschäftsführenden Vorstand vertreten, wobei die Unterschriften des 1. oder 2. Vorsitzenden mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erforderlich sind.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

Wird die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes aufgrund wichtiger Gründe, wie Verstoß gegen die Satzung, grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur Geschäftsführung usw. durch die Mitgliederversammlung widerrufen – was jederzeit möglich ist – so wählt auch die Mitgliederversammlung gleichzeitig einen Ersatzmann.

Der Narrenrat

Ist aus der Reihe der Mitglieder des Vereins von der Mitgliederversammlung zu wählen.

Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfung wird von zwei Mitgliedern durchgeführt. Jährlich muss ein Kassenprüfer ausscheiden und ein neuer auf die Dauer von zwei Jahren dazu gewählt werden.
Die Kassenprüfer dürfen im Laufe des Geschäftsjahres kein Amt im geschäftsführenden und erweiterten Vorstand haben.
Falls die FFV Mitglied einer GbR ist, können die Kassenprüfer aufgefordert werden auch die jeweilige GbR-Kasse zu prüfen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

§ 13 Geschäftsordnung

Zur Durchführung der Geschäfte durch die einzelnen Vereinsorgane sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien verbindlich. Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand mit absoluter Mehrheit beschlossen und ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Ehrenordnung

Mitglieder können für besondere Verdienste oder aus anderen Anlässen in geeigneter Form geehrt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung, welche durch den Vorstand mit absoluter Mehrheit beschlossen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertel- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mücke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (FC Mücke, Freiwilige Feuerwehr Flensungen.)

§ 16 Änderung der Satzung

Die Satzung kann durch eine Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über 18 Jahre geändert werden.

§17 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten.

Der Verein darf die Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Rechner darf die notwendigen Daten an ein Kreditinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.
Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern, übermittelt werden.

Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in schriftlicher Form seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist errichtet am 31. März 2017

Mücke-Flensungen, 31. März 2017

Marco Hisserich (1. Vorsitzender)

Die Mitgliederversammlung

Bernardino Santos (2. Vorsitzender)